Allgemeine Geschäftsbedingungen

KABELTECHNIK ZUHMANN GmbH
QUALITÄT LEITET UNS.

Vorwort
Unsere Lieferung erfolgt gemäß den vom Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. herausgegebenen "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" auch "Grüne Bedingungen" genannt, in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit unseren im Folgenden wiedergegebenen besonderen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

Angebot / Preise
Das Angebot ist freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.

Auftragsbestätigung
Die Auftragsbestätigung enthält die Metallnotierung des Tages, der dem Eingang der geklärten Bestellung bei Lieferer folgt. Unterbleibt an diesem Tage die Notierung, so gilt die nächstfolgende Notierung. Eine Bestellung gilt als geklärt, wenn der Lieferer in der Lage ist, sie verbindlich, also einschließlich Lieferzeit technischer Ausführungen usw. zu bestätigen. Kupferzuschläge oder Abschläge gelten immer rein netto. Unsere Preise schließen die handelsüblichen Ring- und Außenverpackungen ein.

Verpackung
Soweit Leitungen nicht in Ringen geliefert werden gilt folgendes:
Kabeltrommeln vom Scheibendurchmesser 0,50m - 2,80m werden namens und im Auftrag der Kabeltrommel GmbH & Co KG (KTG) Köln, zu deren Bedingungen überlassen. Sollten andere Kabeltrommeln als die der Kabeltrommel-Gesellschaft zum Versand gelangen sind die in unseren Rechnungen angegebenen Versandvorschriften zu beachten und auf billigstem Wege an uns frei ab Versandstation zurückzusenden. Entstehende Rollgelder am Absende- bzw. am Empfangsort gehen zu Lasten des Absenders. Die Trommeln sind in diesen Fällen dem anliefernden Spediteur bzw. bei Bundesbahnversand mit dem Vermerk: "*Gebrauchte Packmittel, die hiermit zuletzt verpackten Güter sind durch die Bundesbahn (bzw. anliefernden Spediteur) befördert worden*" zu versehen. Während der ersten sechs Monate nach der Versendung oder Versandbereitschaft des Lieferers werden die Trommeln dem Besteller unentgeltlich überlassen. Vom 7 Monat an bis einschließlich 11. Monat beträgt die monatliche Überlassungsgebühr 15% des Pfandwertes der überlassenen Trommeln. Falls nach Ablauf von 11 Monaten die Trommeln nicht wieder im Lieferwerk eingetroffen sind, werden dem Besteller um Pfandwert, anstelle der Überlassungsgebühr in Rechnung gestellt. Für Trommeln, die nach der genannten Frist, jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auslieferung der Ware im Lieferwerk eintreffen, werden dem Besteller 25 % des in Rechung gestellten Pfandwertes gutgeschrieben. Falls die Trommeln beschädigt eintreffen, wird die Gutschrift um Aufarbeitungskosten gekürzt. Verzögerungen bei Rücktransport gehen zu Lasten des Bestellers.

Preisstellung
Die Preisstellung erfolgt einschließlich Verpackung. Die Preise gelten, soweit die Einzellieferung den Rechungswert von mindestens EUR 1.000,- ausmacht, frachtfrei Bundesbahnhof Versendestelle innerhalb Deutschlands. Eilgut-Sendungen, Expressgutspesen, Frachtnebenkosten und Postporto gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Abholung findet keine Frachtvergütung statt.

Längenzuschläge
Bei Bestellung und Abnahme von weniger als:
10 m je Type und Querschnitt 30%
50 m je Type und Querschnitt 20%
Ausführung der Lieferung in Über- und Unterlängen bis zu 10% der Bestellmenge bleibt vorbehalten!

Bezahlung
Unsere Rechnungen sind ab dem Rechnungsdatum sofort netto zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Mit dem Ablauf von 20 Tagen ab Zugang der Rechung, ersatzweise mit Zugang einer Mahnung wird ein Fälligkeitszinsanspruch in Höhe von 8% pro Jahr über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.Juni 1998 begründet. Ein weitergehender Verzugszinsanspruch ab Eintritt des Verzuges bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, wenn also im Fall von Überweisungen oder Scheckzahlungen die endgültige Wertstellung zu unseren Gunsten erfolgt ist. Der gesamte Kaufpreis wird sofort in bar fällig, wenn

a) der Käufer mit Erfüllung anderer Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät.
b) Zweifel an der Kreditfähigkeit des Käufers auftreten, z.B. bei einer schlechten Auskunft über seine Zahlungsfähigkeit, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung, Geschäftsaufsicht, Vergleichs- oder Konkursanmeldung.
c) der Käufer Außenstände oder Waren Dritter zum Pfande oder zur Sicherheit gibt.

In den Fällen a) bis c) sind wir auch berechtigt, Vorauskasse oder Sicherstellung der Forderung zu verlangen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt
Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche (Vorbehaltswaren). Vorher ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seine künftige Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware zuzüglich eines Zuschlags von 10% auf diesen Wert entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt.

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus dem Geschäftsgang in Verzug kommt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.
Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.
Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für den Lieferer. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Lieferer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zuzüglich eines Zuschlages von 10% auf diesen Wert entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Ziffer 3, 2. Absatz, entsprechend. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrage dar. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt mehr um als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben. Nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche des Lieferers aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

Lieferung / Haftung für Mängel
Soweit nicht anders vereinbart wird, liefern wir lediglich Waren, die den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach ihrer Ankunft unverzüglich zu untersuchen. Äußerlich erkennbare Mängel und Falschlieferungen sowie Mengenfehler sind unverzüglich unter Angabe der Auftrags- und Lieferschein-Nr. anzuzeigen. Spätere Rügen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Frist für Mängelhaftung beträgt ein Jahr nach Gefahrenübergang. Die Prüfung, ob ein Mangel vorliegt, hat - soweit anwendbar - nach den Bestimmungen des VDE oder aufgrund der vereinbarten Bedingungen zu erfolgen. Ergibt diese Prüfung, dass kein Mangel vorliegt, so gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Bestellers. Teile, die bei der Beseitigung von Mängeln ersetzt worden sind, werden Eigentum des Lieferers. Insbesondere sind alle Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden ausgeschlossen.

Maße- und Gewichtsangaben
Die von uns bekannt gegebenen Aufbaudaten, wie Durchmesser und Gewichte unserer Ware, gelten nur angenähert; Aufbauabweichungen, die durch Fabrikation und Rohstoffe bedingt sind, behalten wir uns vor.

Rücknahme
Rücknahme erfolgt nur aufgrund vorheriger Vereinbarung.

Erfüllungsort
Erfüllungsort für alles sich aus dem Vertrage ergebenen Pflichten ist Hagen.

Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Hagen. Etwaige Streitigkeiten sind in jedem Fall nach deutschem Recht zu entscheiden. Für unsere Kunden, die Vollkaufleute, jur. Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird als Gerichtsstand Hagen vereinbart. Für das Mahnverfahren wird Hagen als Gerichtsstand vereinbart.

Abweichende Bedingungen
Abweichende Bedingungen des Käufers, mündliche Nebenabreden und nachträgliche Veränderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie des ganzen Vertrages im Zweifel nicht berührt.

Sonstige Bedingungen
Im Übrigen gelten ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“. Bedingungen des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.